

Vorratsdatenspeicherung - Filesharing - das sind zwei paar Schuhe

03.03.2010, 08:08 | Medien & Telekommunikation

Pressemitteilung von: *GGR Rechtsanwälte*

Presseagentur: *GGR Rechtsanwälte*



RA Karsten Gulden, LL.M. Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Seit dem heutigen Ausspruch des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung stehen die Telefone nicht mehr still, da insbesondere Abgemahnte aus dem Filesharingbereich wissen wollen, welche Auswirkungen das Urteil auf ihren Fall habe, da die Speicherung ihrer Daten ja für verfassungswidrig erklärt worden sei.

Knappe Antwort: Das Urteil hat auf die Abmahnungen wegen Filesharings keinerlei Auswirkungen, da das eine mit dem anderen nichts zu tun hat.

Die Daten der Abgemahnten, die über den zivilrechtlichen Auskunftsanspruch von den Providern herausverlangt werden, sind keine Vorratsdaten, sondern Daten, die zur Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung gespeichert wurden. Inwieweit dies im Falle von Flatrate-Kunden zulässig ist mag an dieser Stelle dahinstehen. Jedenfalls kann dieses Urteil in der Argumentation weder zugunsten noch zu ungunsten des Abmahnwahns herangezogen werden, wenngleich die Musikindustrie bereits den Versuch unternommen hat. Wen verwundert's?!

Die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs sind bereits gesetzlich geregelt und strikt von der Problematik der Vorratsdatenspeicherung zu trennen. Die Thematik und Problematik der Vorratsdatenspeicherung und die Diskussion hierüber hat einen ungleich höheren Stellenwert in unserer Gesellschaft als das perfide Gewinnstreben einiger weniger Protagonisten aus dem Bereich der Unterhaltungsindustrie.

Nebenbei weisen wir darauf hin, dass die Vorratsdatenspeicherung mit dem heutigen Urteil weder per se für zulässig noch für unzulässig erachtet wurde. Die Richter haben lediglich die verfassungsrechtlichen Grenzen der gesetzlichen Regelung der Vorratsdatenspeicherung herausgearbeitet.

Datum: 02.03.2010

Autor: Gulden

Rubrik: Urheberrecht

Mehr über: Vorratsdatenspeicherung

weitere Infos:

www.die-abmahnung.info
www.ggr-rechtsanwaelte.de
www.ggr-law.com

Portrait

Die Kanzlei GGR Rechtsanwälte aus Mainz betreut bundes- und europaweit (insb. Schweiz, Luxemburg, Liechtenstein, Österreich) Privatpersonen als auch Unternehmen schwerpunktmäßig in allen Bereichen des Medienrechts.

Aufgrund der Komplexität und Dynamik des Medienrechts bzw. Multimediarechts ist spezielles Know How für eine erfolgreiche Mandatsannahme erforderlich, welches in der klassischen Juristenausbildung nicht vermittelt wird.

Die Anwälte der Kanzlei GGR Rechtsanwälte aus Mainz wurden mit dem akademischen Grad eines Master of Laws im Medienrecht ausgezeichnet und zählen somit zu den wenigen Rechtsanwälten und Medienrechtlern in Deutschland, die eine entsprechende medienrechtliche Qualifikation nachweisen können.

Im Rahmen dieses international anerkannten Studienganges beim Mainzer Medieninstitut wurden unsere Experten in den speziellen Gebieten des Medienrechts ausgebildet. Unsere Anwälte sind daher mit allen Fragen des Medienrechts (Urheberrecht, Markenrecht, Wettbewerbsrecht, Internetrecht, E-Commerce, IT-Recht, Musikrecht, Fotorecht, Presserecht, Verlagsrecht, Sportrecht, Medienstrafrecht, Abmahnung etc.) ebenso vertraut wie mit den charakteristischen wirtschaftlichen Eigenheiten der Multimedia- und IT-Branche.

Aufgrund der vermehrten Abmahnungen durch folgende Kanzleien

- Baek Law Rechtsanwälte
- Baumgarten Brandt Rechtsanwälte
- Bindhardt, Fiedler, Rixen Rechtsanwälte
- CSR Rechtsanwälte
- DigiProtect Rechtsanwälte
- Graf von Westphalen Rechtsanwälte
- Karsten und Schubert Rechtsanwälte
- Kornmeier & Partner Rechtsanwälte
- Lihl Rechtsanwaltskanzlei
- Meissner & Meissner Rechtsanwälte
- Negele Zimmer Greuter Beller Rechtsanwälte
- Nümann und Lang Rechtsanwälte
- Rasch Rechtsanwälte
- rka Reichelt Klute Aßmann Rechtsanwälte
- Sasse & Partner Rechtsanwälte
- Schalast und Partner Rechtsanwälte
- Schindler Boltze (SBR) Rechtsanwälte
- Schutt Waetke Rechtsanwälte

- Schulenberg & Schenk Rechtsanwälte
- SKW Schwarz Rechtsanwälte
- Stefan Auffenberg
- U+C Rechtsanwälte (ehemals KUW)
- von Denecke Haxthausen & Partner Rechtsanwälte
- Waldorf Rechtsanwälte (u.a. Getty Images)
- Dr. Winterstein Dr. Ruhrmann Rechtsanwälte (u.a. Ed Hardy - K&K Logistics)

wegen Filesharing /P2P / Urheberrechtsverletzungen, die derzeit in Deutschland kursieren, nehmen sowohl Rechtsanwalt Gulden, LL.M. (Medienrecht) als auch Rechtsanwalt Röttger, LL.M. (Medienrecht) Termine auch außerhalb der Sprechzeiten wahr. Sollten auch Sie eine Abmahnung erhalten haben, so setzen Sie sich bitte mit unseren Rechtsanwälten in Mainz in Verbindung!

News-ID: 403745 • Views: 370 (Stand: 13.10.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/403745/Vorratsdatenspeicherung-Filesharing-das-sind-zwei-paar-Schuhe.html>